



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Der Barbet-Klub Schweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Klub bezweckt:

- a. Die Reinzucht des Barbet in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard zu fördern.
- b. Förderung der Haltung und Verbreitung des Barbet im Land.
- c. Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d. Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- e. Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht des Barbet, dessen Anschaffung, Haltung und Pflege sowie dessen Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- f. Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- g. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- h. Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a. Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b. Beratung von Interessenten beim Kauf eines Barbet.
- c. Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle.
- d. Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten.
- e. Erlass von verbindlichen Zuchtbestimmungen im Einklang mit den Bestimmungen der SKG (ER-SHSB) und von entsprechenden Kontrollmassnahmen.
- f. Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen.
- g. Durchführung von Ankörungen.
- h. Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- i. Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richterwärtern und Richtern.
- k. Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Klub aufgenommen werden; Minderjährige nur Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Barbet-Klub Schweiz eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft im Barbet-Klub Schweiz zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des Barbet-Klub Schweiz einzureichen, der darüber entscheidet. Der Klubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Der Klub kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Barbet-Klub Schweiz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Klubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Klub überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Klub trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 10

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung des Klubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Barbet-Klub Schweiz oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Klubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Klubs durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Klubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Klub einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12

Wirkung Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Sind die Ausgeschlossenen Richter oder Richter-Anwärter, so werden sie von der Richterliste der SKG gestrichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Klubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. Haftbarkeit

Art. 17

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art. 18

Organe Die Organe des Klubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 19

Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Kluborgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche
Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Körgebühren und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Klubkassiers
 3. des Zuchtwarts
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 5. der Kontrollstelle
 6. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Delegierte etc.)
 7. von Ausstellungs- und Jagdhunde-Leistungsrichtern und Richteranwältern
- h) Genehmigung von Reglementen
- i) Abänderung der Klubstatuten und Reglemente
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Ehrungen: Ernennung von Ehrenmitgliedern; SKG-Veteranen
- m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Auflösung des Klubs

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 1 Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich, mit Ausnahme von Präsident, Kassier und Zuchtwart, selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung 10 Tage zum voraus ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Klubbätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Klubs nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der Zuchtwart wacht über die Einhaltung der Zuchtvorschriften der SKG und des Barbet-Klub Schweiz. Er steht dem Zuchtausschuss (der Zuchtkommission) vor und erstellt einen Jahresbericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 32

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 33

Der Klub erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) Freiwillige Beiträge und Schenkungen

VI. Ausstellungs- und Jagdhunderichter

Art. 34

Die Voraussetzung für die Wahl von Ausstellungsrichtern beziehungsweise Ausstellungsrichter-Anwärtern sind in den SKG-Statuten Art. 42-46 sowie in der Ausstellungs-Richter-Ordnung (ARO) der SKG festgehalten.

Art. 35

Die Voraussetzungen für die Wahl von Leistungsrichtern beziehungsweise Leistungsrichter-Anwärtern von jagdlichen Prüfungen sind in den SKG-Statuten Art. 39 sowie in der Prüfungs- und Leistungsrichter Ordnung (P-LRO) der AG für das Jagdhundewesen (AGJ) der SKG festgehalten.

VII. Statutenrevision

Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Jede Änderung der Statuten ist dem Zentralvorstand der SKG innert 30 Tagen zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Auflösung des Klubs

Art. 37

Die Auflösung des Barbet-Klub Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Klubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim Stiftung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 38

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Mai 1998 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des Barbet-Klub Schweiz

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Kurt Morgenthaler

Renate Zuber

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern,

Namens des Zentralvorstandes der SKG: